

Vorlage der Verwaltung

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum	Zuständigkeit
Hauptausschuss	04.12.2023	Vorberatung
Rat	07.12.2023	Entscheidung

Erlass einer Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2024

Sachverhalt:

1.1 Die aktuellen Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2023 sind gemäß Haushaltssatzung der Gemeinde Ruppichteroth für dieses Jahr wie folgt festgesetzt:

- Grundsteuer A: 300 v.H.
- Grundsteuer B: 745 v.H.
- Gewerbesteuer: 500 v.H.

Die Festsetzung erfolgte analog dem Haushaltssicherungskonzept für das Haushaltsjahr 2023 im Rahmen der Haushaltssatzung 2021/2022.

In der 5. Sitzung der „Finanzkommission zur Haushaltskonsolidierung“ am 21.09.2023 erfolgte dahingehend eine Abstimmung, dass die Verwaltung im Rahmen des kommenden Haushaltsentwurfs mit einem Hebesatz der Grundsteuer B in Höhe von 745 v.H. ausgehen soll. Dementsprechend wird der Haushaltsentwurf auch die Hebesätze für die Grundsteuer A und die Gewerbesteuer wie zuvor für das Haushaltsjahr 2023 dargestellt, beinhalten, auch wenn dadurch absehbar ist, dass der Haushaltsausgleich nicht hergestellt bzw. ein genehmigungsfähiger Haushalt nicht vorgelegt werden kann. Der nachfolgende Beschlussvorschlag zur Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2024 wurde entsprechend gestaltet. Die Hebesatzsatzung stellt dann auch die Grundlage für einen rechtzeitigen Versand der Steuerbescheide für das Jahr 2024 dar.

In Zusammenhang mit dem kommenden Haushaltsentwurf hat die zuständige Ministerin Scharrenbach den Kommunen, die einen Haushaltsausgleich voraussichtlich nicht darstellen können, dringend empfohlen, die Beschlussfassung zum 3. NKF-Weiterentwicklungsgesetz NRW abzuwarten, welches sich derzeit in der Entwurfsfassung im Status der Verbändeanhörung befindet. Schwerpunkte dieses Entwurfs sind rechtliche Änderungen für den Haushaltsausgleich und das Haushaltssicherungskonzept.

Wie der letzte Austausch der Kämmerinnen und Kämmerer des Rhein-Sieg-Kreises vom 16.11.2023 gezeigt hat, besteht bezogen auf die Festsetzung der Realsteuerhebesätze vor dem Hintergrund des Haushaltsausgleichs bzw. bezogen auf die Erstellung von Haushaltssicherungskonzepten derzeit überwiegend noch erheblicher Klärungsbedarf, so dass ein fundierter vergleichender Überblick derzeit nicht vorgelegt werden kann.

- 1.2 Aufgrund der Grundsteuerreform ab dem Jahr 2025 weise ich darauf hin, dass ein rechtzeitiger Beschluss neuer Hebesätze für das Grundsteuerjahr 2025 essentiell ist, weil die Hebesätze des Vorjahres nicht mehr verwendet werden können.

Dies begründet sich darin, dass die bundesgesetzliche Regelung gemäß Grundsteuergesetz dazu führt, dass die Hebesätze des Jahres 2024 zum 01.01.2025 nicht mehr für die Grundsteuerbescheide 2025 verwendet werden können. Das bedeutet, dass die Grundsteuerbescheide 2025 in jedem Fall anhand neuer Hebesätze zu erstellen sind, die auf die neue Rechtslage ab dem 01.01.2025 angepasst sind, was durch rechtzeitige Rats-beschlüsse sicherzustellen ist.

Beschlussvorschlag:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	745 v.H.
2. Gewerbesteuer	
	500 v.H.

Gegenüber der endgültigen Festsetzung der Realsteuerhebesätze für das Haushaltsjahr 2023 ergeben sich für das Haushaltsjahr 2024 keine Änderungen.

Ruppichteroth, den 17.11.2023
Der Bürgermeister

Anhang: 1